

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 42.

Düsseldorf, Samstag den 17. Oktober

1908.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Monheim und Hildorf 479, Eröffnung des Landtags der Monarchie 479, Benutzung der Gemeindewerftanlagen in Heerdt 479, Viehzählung 483, Marktdurchschnittspreise für September 484, Gebührenordnung für Hebammen 486, Pfarrstellenerichtung in Moers 486, Polizeiverordnung betr. das Haktelinderwesen 486, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 488, Zünngung 488, Öffentliche Belobigung 488, Namensänderung 488, Enteignungen 488, Telegraphenanstalt Dohr 489, Personalien 489.

1212. Auf Ihren Bericht vom 24. September d. Js. will Ich den Gemeinden Monheim und Hildorf im Landkreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hildorf mit Abzweigung nach dem Hafen in Hildorf erhalten haben, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleißen.

Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Jagdhhaus Rominten, den 29. September 1908.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1213. Mit bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1908, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 20. Oktober d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungsitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 19. Oktober d. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 20. Oktober d. Js. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungsitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 4. Oktober 1908. Ic. 2788 1. Ang.
Der Minister des Innern.
J. B.: Solth.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1214. Polizei-Verordnung

betreffend die Benutzung der Gemeindewerftanlagen in Heerdt.

Auf Grund des Artikels 27 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (G.-S. S. 1869, Seite 798) und des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich für die Gemeindewerftanlagen zu Heerdt folgende Polizei-Verordnung:

I. Umfang und Einteilung des Werftgebietes.

§ 1.

Das Werftgebiet, auf welches diese Polizei-Verordnung Anwendung findet, liegt innerhalb des Gemeindebezirks Heerdt und erstreckt sich auf die Gemeindewerftanlagen von Heerdt und auf das vor denselben liegende Stromgebiet des Rheins bis 50 Meter vom Ufer entfernt, zwischen dem Parallelwert vor Heerdt, Stromstation 238,5 und der Erstkanalmündung sowie auf die letztere bis zu der fiskalischen Unterhaltungsgrenze gegenüber dem Fischerhaus.

§ 2.

Diejenigen Stellen des Werftgebietes, an denen zollamtliche Abfertigungen vorgenommen werden, sind während der Dauer der Abfertigung den zollamtlichen Vorschriften unterworfen.

§ 3.

Der Gemeindewerftverwaltung steht das Recht zu, den örtlichen oder sonst maßgebenden Verhältnissen entsprechend, gewisse Teile des Güterverkehrs auf bestimmte Teile des Werftgebietes anzuweisen.

II. Verwaltung der Werftpolizei.

§ 4.

Die Verwaltung der Werftpolizei steht gemäß des Artikels 27 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 dem von der Staatsbehörde ernannten

Hafenkommissar zu, welcher sich der Gemeindegewerksbeamten als ausführender Organe bedient.

III. Allgemeine Bestimmungen für den Schiffs- und Floßverkehr zum und im Werftgebiete.

§ 5.

Um die Einfahrt zu den Gemeindegewerksanlagen von Heerdt und zum Erstkanal nach Neuß frei zu halten, dürfen

- a) im Rheinstrom vor der Erstkanalmündung von der I. Querbühne im Parallelwerk vor Heerdt aufwärts bis zum Kopf des Trennungswerkes — Vergl. § 27 Ziff. 2, Absatz 3 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung —
- b) in der 25 Meter breiten Fahrinne zum Erstkanal längs des im § 1 bezeichneten Werftgebietes keine Schiffe und Flöße vor Anker gehen.

Die neben der Fahrinne liegenden Schiffe pp. müssen während der Nacht gemäß § 27 Ziffer 4 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein.

§ 6.

Die Führer von Schiffen, Flößen oder sonstigen Fahrzeugen, welche im Werftgebiet anlegen oder vor Anker gehen wollen, sind verpflichtet, diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen von der Werftpolizei, erforderlichen Falles im Einverständnis mit der Zollbehörde, soweit es sich um zollfiskalische Interessen handelt, angewiesen werden oder je nach der Art der aus- oder umzuladenden Güter im allgemeinen schon bestimmt sind (§ 3).

§ 7.

Die Werftpolizei ist befugt, den Schiffen jederzeit andere, als die zuerst bestimmten Liegeplätze anzuweisen, sofern dies im Interesse des Werft- oder Erstkanalverkehrs erforderlich ist.

Gegebenenfalls ist hierzu vorher die Genehmigung der Zollbehörde einzuholen.

§ 8.

Fahrzeuge, welche wegen mangelhafter Beschaffenheit nach dem Ermessen der Werftpolizei zur Zeit unbrauchbar sind oder gar zu versinken drohen, werden im Werftgebiete nicht geduldet und können aus demselben auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt werden, wenn der an den Schiffsführer oder dessen Stellvertreter ergangenen Aufforderung der Werftpolizei, das Fahrzeug aus dem Werftgebiet fortzuschaffen, nicht innerhalb der bei der Aufforderung gestellten Frist Folge gegeben wird. Das Gleiche gilt bezüglich untergegangener Fahrzeuge und versunkener Ladungen; dieselben sind bis zu ihrer Entfernung auf Kosten des Eigentümers zu wahrnehmen.

Soweit es sich im letzteren Falle um zoll- oder kontrollpflichtige Schiffsadungen handelt, bedarf es für die Werftpolizei des Einverständnisses mit der Zollbehörde behufs Sicherung des staatlichen Abgabeninteresses.

§ 9.

Jedes im Werftgebiete liegende Fahrzeug oder Floß muß für sich allein gemehrt (befestigt) werden und zwar nur an den am Ufer eingelassenen Mehringen oder Mehrpfählen. Eine anderweite Befestigung, so an Krahn-

gerüsten, Lampen- und Leitungsmasten, Geländern, Eisenbahnschienen und Schwellen, auch das Mehreren mittelst Stahltrassen oder Ketten an dem unteren Teil der Streichpfähle (Reibhölzer) an der Ufermauer ist verboten.

Das Einschlagen von Pfählen ist ebenfalls verboten.

Nur beim Anlanden, Ablegen, Berholen oder Treibenlassen der Schiffe ist es gestattet, sofern es erforderlich werden sollte, ein Tau an anderen Schiffen von mehr als 50 Tonnen Ladefähigkeit, welche sich selbst dermaßen gut mehreren müssen, zu befestigen. Dem Führer des in Anspruch zu nehmenden Schiffes ist hiervon jedoch möglichst vorher Kenntnis zu geben.

§ 10.

Das Mehrtau oder die Mehrkette eines fremden Schiffes darf nicht gelöst werden, es sei denn, daß dies nach vorausgegangener Benachrichtigung der Mannschaft des betreffenden Schiffes auf Anordnung der Werftbeamten oder in Notfällen zu geschehen hat.

§ 11.

Schoren zur angemessenen Fernhaltung der Schiffe vom Ufer dürfen nur gegen den Uferfuß und die Mehrringe, nicht aber gegen die Ufermauer und Böschungen gesetzt werden.

Ebenso dürfen beschlagene Fahrbäume, Fahrstangen, Bootshaken oder andere zum Fortbewegen der Schiffe dienende Geräte nur in die zu diesem Zwecke an den Ufern angebrachten Ringe, nicht aber in die Ufermauer und Böschungen oder in die Wände der am Ufer liegenden Fahrzeuge u. s. w. gesetzt werden.

Für etwaige Beschädigungen ist der Schiffer verantwortlich.

§ 12.

Wird ein im Werftgebiet liegendes Schiff von seinem Führer verlassen, so hat dieser für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter auf das Schiff zu stellen, an welchen die Werftpolizei wegen der dem Schiffsführer obliegenden Verpflichtungen sich halten kann. Fehlt es an einem solchen Stellvertreter, so kann diesen Verpflichtungen seitens der Werftpolizei auf Kosten und Gefahr des Schiffseigentümers ohne weiteres genügt werden.

§ 13.

Dampfer dürfen im Werftgebiete mit nicht größerer Kraft, als zur langsamen Fortbewegung nötig ist, fahren.

§ 14.

Wenn ein Dampfer im Werftgebiet Dampf ablassen will, so hat sein Führer dafür zu sorgen, daß in der Nähe befindliche Personen dadurch nicht gefährdet werden.

§ 15.

Die den Besitzern von Dampfbooten bewilligten Landebrücken können, sofern der Dienst der Boote dadurch nicht gestört wird, von den Dampfschiffen der Strombauverwaltung ohne weiteres, von anderen Schiffen jedoch nur nach Anordnung der Werftpolizei unentgeltlich benutzt werden.

Für etwaige Beschädigungen der Landebrücke ist Ersatz zu leisten.

§ 16.

Zur Verhütung von Feuergefahr haben die Schiffer auf Feuer und Licht unausgesetzt wachsam zu sein und den Anordnungen, welche dieserhalb von der Werstpolizei getroffen werden, unweigerlich nachzukommen.

Ofen und Herde auf den Schiffen müssen auf eisernen Platten stehen.

Auf den im Werstgebiete liegenden Fahrzeugen ist offenes Feuer ohne Genehmigung der Werstpolizei nicht gestattet.

Auf den mit Stroh, Heu, Schilf oder anderen leicht entzündlichen Stoffen beladenen Schiffen ist jegliches Feuer, auch das Rauchen verboten.

Das Kochen von Teer und Pech auf Schiffen ist unter keinen Umständen zulässig. Erforderlichen Falles wird die Werstpolizei eine Stelle auf dem Ufer bestimmen, an welcher unter gewissen näher vorzuschreibenden Bedingungen Teer und Pech gekocht werden darf.

Das Abfeuern von Schüssen und das Abbrennen von Feuerwerken im Werstgebiet ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Werstpolizei gestattet.

Der Gebrauch von offenem Feuer und offenem Licht, sowie das Rauchen ist in den Lagerhäusern und Wersthallen, sowie an allen anderen Stellen des Werstgebietes, wo entzündliche Waren niedergelegt sind, verboten.

§ 17.

Im Winter sind die Schiffe ringsum von Eis frei zu halten. Wenn dies bei großer Kälte nicht möglich sein sollte, so ist bei jedem Schiffe wenigstens eine Stelle zum Wassererschöpfen im Eise offen zu halten.

Auch muß alsdann auf jedem Schiffe ein mit Wasser gefülltes und gegen Einfrieren gehörig geschütztes Gefäß vorhanden sein. Die Größe desselben richtet sich nach der Größe des Schiffes und unterliegt der Bestimmung der Werstpolizei.

§ 18.

Wenn im Werstgebiet am freien Werst zwei oder mehr Fahrzeuge längsweits nebeneinander liegen, so muß das äußerst liegende an seiner äußersten Stelle bei Nachtzeit ein helles weißes Licht zeigen.

Im gleichen Falle muß der Schiffer des dem Ufer zunächst liegenden Schiffes, auf Verfügung der Werstpolizei und sofern die Umstände es zulassen, gestatten, daß die Aus- oder Einladung des entfernter liegenden Schiffes über sein Schiff hinweg vermittelt von Bord zu Bord reichender Planen geschieht; derjenige Schiffer, welcher sein Schiff über ein anderes Schiff hinweg aus- oder einladet, ist für jeden Schaden, welchen er dem anderen Schiffe dabei zugefügt, haftbar.

§ 19.

Das Reinigen von Schiffen und sonstigen Fahrzeugen ist innerhalb des Werstgebietes nur insoweit gestattet, als dadurch nicht der Strom verunreinigt wird.

Asche und Steintohlenschlacken dürfen nicht in das Wasser geworfen, sondern nur an den von der Werstpolizei hierfür anzuweisenden Stellen am Ufer niedergelegt werden.

Das Gleiche gilt bezüglich des Ablagerns von Steinen,

Sand, Schutt, Kehricht, Floßweiden und sonstigen Abgängen.

Die Schornsteine der Dampfschiffe dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 25 Meter vom Ufer oder von anderen Schiffen gereinigt werden.

IV. Bestimmungen für das Ein- und Ausladen.

§ 20.

Jedes in das Werstgebiet einlaufende Schiff oder Floß ist bei der Werstpolizei behufs Eintragung in das Schiffsregister und Anweisung der Liegestelle sofort anzumelden.

Auf Verlangen hat der Schiffer sämtliche Schiffs- und Begleitpapiere bei der Anmeldung vorzulegen.

Die geschehene Anmeldung wird dem Schiffer in Form einer Einlaufkarte bescheinigt, welcher die Bestimmungen für die An- und Abmeldungen aufgedrückt sind.

Von der Anmeldepflicht entbunden sind diejenigen Personendampfer, welche nach einem öffentlich bekannt gemachten Fahrplane fahren und keine Stückgüter führen, sowie diejenigen Güterdampfer, welche regelmäßige Fahrten unterhalten, sofern den Agenten dieser Personen- und Güterdampfer die Werstgebühren auf monatliche Zahlung gestundet werden und die Dampfer nicht mittelst der Gemeinde-Hebewerkzeuge löschen, sie bleiben jedoch hinsichtlich der aus- und einzuladenden Güter und der von denselben zu entrichtenden Werstgebühren der Kontrolle der Werstverwaltung, welcher die Agenten auf Verlangen ihre Bücher vorzulegen haben, unterworfen. Schleppdampfer, welche nur zum Zwecke des Ein- und Ausbringens von Fahrzeugen in das Werstgebiet kommen, sind von der Meldepflicht ebenfalls entbunden.

§ 21.

Hat das eingelaufene Schiff Güter auszuladen, einzuladen oder umzuladen, so ist unter Vorlegung der Einlaufkarte, sowie auf Verlangen der Begleitpapiere, ausgenommen die zollamtlichen, ein Verzeichnis dieser Güter (Aus- oder Einladelisten) in doppelter Ausfertigung an die Werstpolizei einzureichen.

Das Gleiche gilt für Floßholz, welches im Werstgebiete an Land gebracht werden soll.

§ 22.

Das Ausladen der Schiffe erfolgt in der Reihenfolge, in welcher sie angemeldet und in das Schiffsregister eingetragen sind, sofern nicht triftige Gründe eine Abweichung bedingen oder bei zoll- oder kontrollpflichtigen Schiffsladungen die Zollbehörde eine Ausnahme in der Reihenfolge der Zollabfertigungen anordnet.

Das Ausladegeschäft hat ununterbrochen vor sich zu gehen. Bei Verzögerungen, welche der Schiffsführer oder der Empfänger verursacht, kann die Entfernung des Schiffes von der Landestelle verfügt werden und das im Schiffsregister nächstfolgende Schiff zur vollständigen Ausladung zugelassen werden. Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn trotz vorausgegangener Verwarnung der Betrieb der Kranen durch die Säumigkeit des Schiffers oder des Empfängers aufgehalten wird. Für Verzögerungen infolge von Störungen im Kran-

betrieb trägt die Werftverwaltung keine Verantwortlichkeit.

§ 23.

Bevor der Schiffer das Werftgebiet verläßt, hat er seinen Verpflichtungen der Werftverwaltung gegenüber nachzukommen und sich bei der Werftpolizei abzumelden. Diese erteilt ihm dann die Erlaubnis zum Abfahren in Form einer Auslaufskarte, ohne welche er das Werftgebiet nicht verlassen darf.

V. Ab- und Zufuhr von Gütern.

§ 24.

Die Abfuhr von wasserwärts angekommenen Gütern, und die Zufuhr von wasserwärts zu versendenden Gütern, insoweit dieselben nicht unmittelbar vom Schiffer an den Empfänger ausgeliefert oder vom Verloader dem Schiffer ausgeliefert, sondern durch die Werftverwaltung behandelt werden, ist nur gegen eine Güteranweisung gestattet. Diese ist vom Empfänger oder Verloader auf vorgeschriebenem Formular bei der Werftpolizei einzureichen und zwar in doppelter Ausfertigung, wovon der Empfänger oder Verloader ein Exemplar abgestempelt, eventuell mit Quittung über gezahlte Gebühren, zurückhält.

VI. Behandlung der im Freien niedergelegten Güter.

§ 25.

Auf den Uferböschungen und am Uferande in 1,5 Meter Breite von der Uferkante von der oberen Böschungsmauerkante ab, ebenso auf den Ufertreppen, Schienengleisen und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen dürfen keinerlei Gegenstände niedergelegt werden.

Auf dem Werfte dürfen nur solche Güter niedergelegt werden, welche aus Schiffen ausgeladen oder in bereit liegende Schiffe einzuladen sind.

Die Niederlegung darf nur an den von der Werftpolizei bezeichneten Stellen und deren Anordnung gemäß stattfinden und ist, sofern der Raum reicht, für 48 Stunden gebührenfrei gestattet. Bei starkem Güterandrang muß aber auf Weisung der Werftpolizei die Abfuhr der auf dem Werfte niedergelegten Güter in kürzerer Frist oder sofort geschehen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder bei Säumigkeit kann die Werftpolizei, unbeschadet der verwirkten Strafe, die betreffenden Güter auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abführen oder gegen die tarifmäßigen Gebühren in den Lagerschuppen einlagern lassen oder einem Spediteur in Verwahrung geben.

In gleicher Weise werden herrenlose oder solche Güter, deren Annahme verweigert worden ist, behandelt. Soweit es sich um Güter handelt, welche zollamtlich noch nicht abgefertigt sind, oder auf welchen noch ein Zollanspruch haftet oder welche sonst unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen, ist in allen diesen Fällen die Mitwirkung der Zollbehörde erforderlich. Wenn die betreffenden Güter schnellem Verderben ausgesetzt sind, so ist die Werftpolizei berechtigt, dieselben öffentlich meistbietend zu verkaufen, oder wenn der voraussichtliche Erlös die Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs nicht deckt, äußersten Falls zu vernichten.

§ 26.

Feuergefährliche, übelriechende, überhaupt solche Güter, welche wegen ihrer Beschaffenheit Nachteile für andere Güter befürchten lassen, oder den Verkehr hindern, müssen auf Verlangen der Werftpolizei ohne Verzug aus dem Werftgebiet entfernt werden. Soweit es sich hierbei um zoll- oder kontrollpflichtige Güter handelt, ist die Mitwirkung der Zollbehörde erforderlich.

VII. Besondere Bestimmungen für den Verkehr im Werftgebiet.

§ 27.

Das Werftgebiet steht täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, dem Verkehr offen.

Die gewöhnliche öffentliche Arbeitszeit beginnt eine Stunde vor Sonnenaufgang und endigt eine Stunde nach Sonnenuntergang. Mit Genehmigung der Werftpolizei darf in dringenden Fällen auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Sonntagsheiligung gearbeitet werden. Die Vornahme derartiger Arbeiten an Zoll- oder kontrollpflichtigen Gütern ist von dem Ermessen und der Zustimmung der Zollbehörde abhängig.

§ 28.

Die Dauer des Aufenthalts von Fahrzeugen im Werftgebiete ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Wenn jedoch Fahrzeuge Zwecken dienen, die dem eigentlichen Personen- und Güterverkehr fremd sind, z. B. zu Wohnungen, Werkstätten, Güterniederlagen und dergleichen benutzt werden, so ist deren Aufenthalt im Werftgebiet nur mit Erlaubnis der Werftverwaltung gegen Entrichtung einer jedesmal zu bestimmenden Gebühr gestattet. Das Gleiche gilt für Bootshäuser, Fischkasten u. s. w.

§ 29.

Der Aufenthalt auf den Werften ist Personen, welche dort Geschäfte nicht zu verrichten haben, nur mit Genehmigung der Werftpolizei gestattet; für den Zutritt zu dem Zollgebiete und den Zollräumen ist außerdem die Genehmigung der Zollbehörde erforderlich.

§ 30.

Hunde dürfen in die Lagerhäuser und Werfthallen nicht mitgebracht werden.

§ 31.

Die Führer von Fuhrwerken, welche im Werftgebiete Personen oder Güter aufnehmen oder dorthin befördern, haben ihre Wagen so aufzustellen, daß sie den Verkehr nicht stören. Die hierauf bezüglichen Anordnungen der Werftbeamten sind unverzüglich zu befolgen.

Jedliches Fuhrwerk darf innerhalb des Werftgebietes nur im Schritt fahren.

§ 32.

Die Werftpolizeibeamten sind zur Betretung der im Werftgebiet liegenden Fahrzeuge, sowie zur Besichtigung deren Laderäume, soweit diese nicht unter Zollverschluß stehen, jederzeit berechtigt. Die Schiffer haben zu diesem Zwecke auf die erste Aufforderung die nötigen Stege zu legen oder die betreffenden Beamten mittelst Rachen überzusetzen.

VIII. Räumung des Werftgebietes und Überwinterung in dem Erstkanal bis an die fiskalische Unterhaltungsgrenze.

§ 33.

Bei drohender Eis- oder Hochwassergefahr kann die Werftpolizei die Schiffsführer auffordern, das Werftgebiet zu verlassen. Einer solchen Aufforderung ist sofort und ohne irgend welchen Einwand Folge zu leisten.

§ 34.

Die Führer der in dem Erstkanal Schutz suchenden Fahrzeuge haben alle Anordnungen unverweilt zu befolgen, welche die Werftpolizei in Bezug auf das Einlaufen in den Erstkanal, das Aufstellen der Fahrzeuge in dem Werftgebiet sowie das Auslaufen aus demselben erläßt.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 35.

Alle im Werftgebiet verkehrenden oder die Werftanlagen benutzenden Personen haben die vorstehenden Bestimmungen zu beachten und den auf Grund derselben an sie ergehenden Anordnungen der Werftbeamten Folge zu leisten.

§ 36.

Die mißbräuchliche Benutzung und Beschädigungen der Werfteinrichtungen, sowie Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und gegen die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Werftbeamten werden, insofern nicht höhere gesetzliche Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Nichteinbringungsfalle mit entsprechender Haft auf Grund der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches geahndet. Daneben können die betreffenden Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Werftbeamten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchgesetzt werden.

§ 37.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt nach Veröffentlichung sofort in Kraft.

Coblenz, den 6. Oktober 1908. St. B. b. f. 6663.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. A.: M o m m. 1215.

Biehzählung.

Bei der am 1. Dezember d. J. im preussischen Staate stattfindenden Biehzählung kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Biehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der Vieh haltenden Haushaltungen festzustellen.

2. Durch die Zählung soll der Viehbestand jeder Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtschaften,

Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.

3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.

4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden, ebenso über dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, auf Schiffen, in Laubentkolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

5. Die Zählkarten sind durch die Vorstände der Haushaltungen bezw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.

Die durch die Zählung zu gewinnenden Ergebnisse sind sowohl für die Staats- und Gemeindeverwaltung, als auch in wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Beziehung von hoher Bedeutung. Sie lassen den Volkswohlstand, sowie Stand und Bedeutung der einzelnen Zweige der Viehzucht im Verhältnis zu einander, sowie die Verschiedenheit der Viehbestände in den einzelnen Kreisen und Provinzen usw. erkennen und geben durch Vergleiche mit früheren Biezzählungen Aufschluß über etwaigen Fortschritt oder Rückgang der einzelnen Zweige. Auch für die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine und für das landwirtschaftliche Versicherungswesen sind sie von unmittelbarer und bedeutender Wichtigkeit.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden niemals für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche Zwecke benutzt, was mit Rücksicht auf die unter der Bevölkerung immer noch verbreitete irtümliche gegenteilige Annahme hiermit ganz besonders hervorgehoben wird.

Wenn wiederum, wie in früheren Jahren, zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks die Mitwirkung der Besitzer (Pächter, Verwalter usw.) der Gehöfte usw. und freiwilliger Zähler bei der Anstellung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere in Anspruch genommen werden muß, so darf ich mich wohl auch namentlich der tatkräftigen Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine usw. versichert halten und erwarten, daß ihre Vorstände und Mitglieder die mit der Leitung des Zählgeschäftes betrauten Behörden in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe bereitwillig unterstützen, insbesondere auch dadurch, daß sie das Personal der freiwilligen Zähler stellen oder ergänzen.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1908.

I. Ca. 8865.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Kaufpreisen-Durchschnittspreise

Table with 7 main columns: 1. Name der Station, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Hülsenfrüchte, 7. Kartoffeln. Sub-columns include quality (gut, mittel, gering) and price per 100 kg.

Anmerkung I. Die Bestimmung für die an Truppen verabschiedete Futtermittel erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (N.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise...

im Regierungsbezirk Düsseldorf von Monat September 1908.

Table with 21 columns for different types of coffee (Arabica, Robusta, etc.) and their prices. Includes sub-headers for 'per 100 kg' and 'per 1 kg'.

Die als höchste Tagespreise im Monat September 1908 festgestellten Beträge — einschließlich des Zuschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptverwaltungen in Spalte 5, 6a und 9 in diesem Jahrbuch unter der Rubrik veröffentlicht gemacht.

Anmerkung II. In Weizen letzter im Monat September 1908: 1 Liter Weizen 20 Pf., 1 Liter Roggen 20 Pf., 1 Liter Gerste 1. — M. Anmerkung III. Die in Spalte 6, 8 und 10 festgestellten Preise sind Großhandelspreise. Düsseldorf, den 19. Oktober 1908. I. G. 2484. Der Regierungs-Präsident.

1217. Gebührenordnung

für die Hebammen im Regierungsbezirk Düsseldorf.
Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirkles folgende Gebührenordnung fest:

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßige Leistungen in streitigen Fällen mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangs-Krankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 8 bis 25 Mark, für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 Mark.

2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit innerer Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 12 bis 30 Mark.

3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 6 bis 12 Mark. Für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 Mark.

4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Ahytierlegen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde 0,75 bis 1 Mark.

5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1 bis 2 Mark, bei Nacht das Doppelte.

6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 3 bis 6 Mark, für eine solche Nachtwache 4 bis 8 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache 5 bis 10 Mark.

7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Heb-

amme bei Tage 0,50 bis 1 Mark, bei Nacht das Doppelte.

8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 2 Mark, bei Nacht das Doppelte.

9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,50 bis 1 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5.

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 Mark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt am 15. Oktober in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1908. I. J. 5660.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Miesitzschek.

1218. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Kirchengemeinde Moers, Kreis und Synode Moers, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.
Coblenz, den 1. Oktober 1908. II. Nr. 7022.

(L. S.)

Königl. Konsistorium der Rheinprovinz: Peter.
Düsseldorf, den 8. Oktober 1908. H. D. Nr. 4810.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen:
Beyerberg.

1219. Polizeiverordnung

betreffend das Haltelinderwesen.

Auf Grund der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf erlassen:

§ 1.

Wer gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf für eine bestimmte Anzahl von Kindern, jedoch höchstens bis zu

3 Kindern, von denen nur eins ein Säugling sein darf, und nur einer verheirateten, verwitweten oder ledigen Frau erteilt, von der und in deren mit ihr zusammen wohnenden Familie keine Kostgänger gehalten werden, und die nach ihren eigenen und ihrer Wohnungsgenossen persönlichen Verhältnissen, Eigenschaften und Gesundheitszustande und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung geeignet erscheint, eine solche Pflege zu übernehmen.

Insbepondere darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn für die Haltekinder ein ordnungsmäßiger, den baupolizeilichen Vorschriften entsprechender Schlafraum vorhanden ist.

Die Erlaubnis muß bei jedem Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 3.

Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt:

1. bei Fortfall oder ungünstiger Änderung der Verhältnisse pp., die bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt waren,

2. bei ungeeigneter Behandlung oder Erziehung des Pflegekindes,

3. wenn die Haltefrau (Pflegerin) den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Zurücknahme der Erlaubnis kann ferner erfolgen, wenn die Haltefrau (Pflegerin) den Anordnungen der Polizeibehörde oder der mit der Aufsicht über das Haltekind versehenen betrauten Personen (Kreisärzten, Aufsichtsdamen) nicht nachkommt.

§ 4.

Wer ein Haltekind in Pflege genommen hat, muß das Kind innerhalb drei Tagen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde als Haltekind anmelden, und, sobald die Pflege aufhört, insbesondere auch bei einer Abgabe in eine Krankenpflegeanstalt binnen drei Tagen nach Beendigung der Pflege (unbeschadet der im § 7 angeordneten Meldung des Todes eines Haltekindes) wieder abmelden.

Zu diesen Meldungen ist, wenn die Erlaubnis einer verheirateten Frau erteilt ist, deren Ehemann an zweiter Stelle verpflichtet.

§ 5.

Die Meldungen (§ 4) müssen enthalten.

- a) die vollständigen Vornamen und den Familiennamen des Kindes;
- b) den Ort und die Zeit der Geburt, bezw. des Ablebens des Kindes;
- c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
- d) für alle verwaisenen oder sonst unter Vormundschaft stehenden Kinder den Namen, Stand und Wohnort des Vormunds;
- e) die Angabe, von wem und unter welchen Bedingungen das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;
- f) wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes gemeldet wird, die Angabe an wen das Kind zurück- oder weitergegeben wird.

Die unter e) und f) erforderlichen Angaben müssen

diesigen genau bezeichnen und ihren Wohnort und Wohnung enthalten, von denen das Kind in Kost und Pflege gegeben ist, oder an welche das Kind zurück- oder weitergegeben ist.

§ 6.

Wer ein Kind einer Haltefrau (Pflegerin) gemäß § 1 in Kost und Pflege gibt, ist verpflichtet, der Pflegerin oder deren Ehemann die zum Zweck der Meldung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 7.

Der Sterbefall eines Haltekindes ist, unbeschadet der standesamtlichen Meldung, von der Pflegerin oder deren Ehemann unverzüglich, womöglich noch am Todestage, spätestens aber in den Vormittagsstunden des nächstfolgenden Tages, der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden, unter Namhaftmachung des Arztes, falls ein solcher zu seiner Behandlung zugezogen worden ist. Die Beerdigung darf erst nach erteilter polizeilicher Erlaubnis vorgenommen werden.

§ 8.

Der Ortspolizeibehörde, dem Kreisarzt und den sonst mit der Aufsicht über die Haltekinder Beauftragten, steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen jedes Haltekindes Kenntnis zu nehmen. Die Haltefrau, sowie auch deren Ehemann sind verpflichtet, diesen Beamten oder Beauftragten Zutritt zur Wohnung einschließlich der Küche sowie zu dem Kinde zu gewähren, das Kind vorzuzeigen, auf Erfordern zu entkleiden und über die vorgelegten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

Die Haltefrau ist auch verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder der von ihr beauftragten Personen das Haltekind regelmäßig einem von der Behörde zu bestimmenden Arzte an dem von der Behörde zu bestimmenden Orte zur Besichtigung vorzuführen.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden nicht Anwendung

- a) auf Kinder, die von einer städtischen Waisenverwaltung in Pflege gegeben sind und von ihr selbst dauernd beaufsichtigt werden,
- b) auf Kinder, die in Fürsorgeerziehung untergebracht sind.

Die Ortspolizeibehörde kann widerruflich gestatten, daß die Vorschriften dieser Verordnung keine oder nur beschränkte Anwendung auf solche Kinder finden, die von einem auf dem Gebiete der Kinderfürsorge bewährten Vereine in eigenen, unter ständiger ärztlicher Kontrolle stehenden und mit berufllichem Pflegepersonal ausgestatteten Anstalten untergebracht sind.

§ 10.

Kinder mit manifester (offentundiger) Syphilis und Kinder mit offener Tuberkulose oder sonstigen ansteckenden Krankheiten dürfen als Haltekinder weder in Pflege gegeben noch aufgenommen werden.

§ 11.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältniß-

mäßiger Haft bestraft.

§ 12.

Die Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. April 1881 (Amtsblatt Seite 185) wird aufgehoben.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1908. I. J. 5663.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzsch e. d.
1220. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Landkreise Solingen die weiteren Nummern 8871 bis 8900 überwiesen worden.

Ich bringe dies mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1903 (A.-Bl. S. 130) zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1908. I. C. 5621.

Der Regierungs-Präsident.

1221. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1909 eine Zwangssinnung für das Zimmererhandwerk in dem Bezirk des Stadt- und Landkreises M.-Glabbach und des Stadtkreises Rheydt mit dem Sitze in M.-Glabbach und dem Namen „Zimmerer-

1224. Auf Antrag der Stadtgemeinde Rheydt hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Krankenhausstraße in Rheydt erforderliche und innerhalb der Gemeinde Rheydt belegene Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	93	J	zu 6217/0.731 aus 3906/735 und 3978/735	Garten	Kaufmann Eduard Eischenbroich	Rheydt

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 27. Oktober 1908, vormittags 9¹/₂ Uhr**, an dem Eischenbroich'schen Grundstück in der Krankenhausstraße zu Rheydt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1908.

A. Nr. 471.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat

1225. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Jabella- und Julienstraße in Essen erforderlichen und innerhalb der Gemarkung Mittensteid belegenen Grundflächen angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	4	26	A	6514/158	Acker	Baunternehmer Peter Junfer	Essen (Mittensteid)
	—	84	A	6515/158	"		
Sa.	5	10					

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 22. Oktober 1908**, vormittags 8^{3/4} Uhr, an der Ecke der Jabella- und Julienstraße in Essen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1908.

A. Nr. 465.

Der Abschätzungs-Kommissar. **Hoffmann**, Regierungsrat.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1226. In Dohr ist eine Telegraphenanstalt mit Anfallmelbedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion: **Groskopf**.

Personal-Nachrichten.

1227. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Amtsrichter a. D. Dr. August Brandts in Düsseldorf, dem städtischen Bureau-Direktor Hermann Hoffmann in Crefeld und dem Beigeordneten, Fabrikbesitzer Wilhelm Ling in Süchteln, Kreis Kempen, den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Stadtrechtsmeister Julius Krägerloh in Vennepe den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, dem Referendar Bernhard Niermann in Essen die Rettungs-Medaille am Bande, dem Sattler Moriz Schale in Essen-Ruhr, den Schülerinnen Emma Wittke und Ella Thiel in Emmerich die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, dem Polizei-Sergeanten Klaus in Duisburg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Rittergutsbesitzer Grafen Hubertus von Spee auf Haus Vinnepe die Kammerherrnwürde zu verleihen.

1228. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, der Bezirkshebamme Frau Elisabeth Bängeler, geb. Reuber in Duisburg aus Anlaß ihrer 40jährigen pflichtreuen Tätigkeit als Hebamme eine Brosche zu verleihen.

1229. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Rheindahlen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Rheindahlen dem Stadtsekretär Robert Schneiders widerruflich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den bisherigen Stadtsekretär Paul Richard Thoennessen ist gleichzeitig widerrufen worden.

1230. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Cleve die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Cleve dem Verwaltungsassistenten Heinrich Kloefer widerruflich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an die Stadtsekretäre van Deel und Klinkhammer ist gleichzeitig widerrufen worden.

1231. An Stelle des zum Vorsitzenden der Gewerbegerichtsabteilung Heiligenhaus gewählten Rentners Friedrich aus der Ruthen ist der Kaufmann Ferdinand Städter zu Heiligenhaus zum stellvertretenden Vorsitzenden dieser Abteilung gewählt worden.

1232. Dem Apotheker Ernst Nade ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Wilberz'schen Apotheke in Venrath die Konzession erteilt.

1233. Dem Krankenpfleger Heinrich Osterwind zu Mülheim a. d. Ruhr ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

1234. Dem Krankenpfleger Matthias Krieger zu Mülheim a. d. Ruhr ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 244, 245, 246, 247, 248 und 249.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf

Faint, illegible handwriting at the top of the page.

